

Merkblatt

Ausläufe für Equiden / Allwetterausläufe

Der Allwetterauslauf, d.h. das für den täglichen Auslauf allwettertaugliche Gehege, dient der Haltung der Equiden und ist zu unterscheiden von Plätzen für die Nutzung der Equiden, wie beispielsweise Reitplätze und Longierzirkel. Der Allwetterauslauf muss unmittelbar an den Stall angrenzen, damit die Equiden sich möglichst frei zwischen Boxe und Auslauffläche bewegen können. Nur dort, wo ein unmittelbarer Anschluss aus zwingenden Gründen (z.B. starke Hangneigung) nicht realisierbar ist, darf der Allwetterauslauf abgesetzt vom Stall errichtet werden.

Allwetterausläufe sind grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn keine Fruchtfolgeflächen (FFF) beeinträchtigt werden, sich der Platz gut in die Landschaft einpasst (keine erheblichen Terrainveränderungen), ein differenzierter Bodenaufbau realisiert wird, die fraglichen Mehrflächen des grösseren Auslaufs nicht zweckmässig landwirtschaftlich bewirtschaftbar sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Bei der Beurteilung der Allwetterausläufe wird nicht unterschieden zwischen der zonenkonformen landwirtschaftlichen Pferdehaltung nach Art. 16a^{bis} des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der zonenfremden hobbymässigen Pferdehaltung nach Art. 24e RPG. Im Rahmen einer hobbymässigen Tierhaltung sind nach kantonaler Praxis maximal 4 Equiden bewilligungsfähig.

Flächen für Allwetterausläufe (Plätze zur Haltung von Equiden)

Stallsystem	Allwetterauslauf "angrenzend" (d.h. permanent frei zugänglich)	Allwetterauslauf "abgesetzt"
Einzelhaltung / Einzelboxen	*75 m ² pro Tier => bei Haltung von <u>bis 7 Tieren</u> *36 m ² pro Tier => bei Haltung von <u>mehr als 7 Tieren</u>	*75 m ² pro Tier, => max. 800 m² (nicht zusätzlich zu einem Reitplatz zulässig)
Gruppenhaltung / Aktivlaufstall	*75 m ² pro Tier => Anspruch für 1 bis 11 Tiere *36 m ² pro Tier => Anspruch ab 12. Tier	*75 m ² pro Tier => max. 800 m² (nicht zusätzlich zu einem Reitplatz zulässig)
Mindestmass gem. TSchV	24 m² pro Tier (Bei einer Widerristhöhe >175 cm)	36 m² pro Tier (Bei einer Widerristhöhe >175 cm)

* Sämtliche Flächen, welche das Mindestmass gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) überschreiten (vgl. unterste Tabellenzeile), müssen leicht reversibel sein.

Ausführung der Allwetterausläufe (Plätze zur Haltung von Equiden)

Nur die Mindestfläche nach TSchV, d.h. 24 m² oder 36 m², darf als eigentliche Hartfläche, z.B. Beton, befestigt werden. Die **Mehrfläche** gegenüber der befestigten Mindestfläche ist nur zulässig, wenn diese **leicht reversibel** ausgeführt wird. Dazu können Materialien, wie Schotter, Kies, Mergel, Schnitzel, Geotextilien oder Gitterplatten verwendet werden, welche ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können. Bewilligungen für Allwetterausläufe, d.h. für die leicht reversible Mehrfläche, werden mit einer Rückbauverfügung erteilt und gestützt auf Art. 44 Abs. 2 RPV (Raumplanungsverordnung) im Grundbuch angemerkt.

Beispiele

Allwetterauslauf **"angrenzend"**:

- Einzelboxen, 5 Pferde
- **Einzelboxen, 12 Pferde**
- Aktivlaufstall, 18 Pferde

$$\begin{aligned} 5 \times 75 \text{ m}^2 &= \underline{375 \text{ m}^2} \\ 12 \times 36 \text{ m}^2 &= \underline{432 \text{ m}^2} \\ 11 \times 75 \text{ m}^2 + 7 \times 36 \text{ m}^2 &= \underline{1'077 \text{ m}^2} \end{aligned}$$

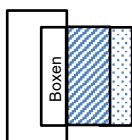
Allwetterauslauf **"abgesetzt"**:



- **Einzelboxen, 12 Pferde**
- Aktivlaufstall, 7 Pferde

$$\begin{aligned} 12 \times 75 \text{ m}^2 &= 900 \text{ m}^2 > 800 \text{ m}^2 = \underline{800 \text{ m}^2} \\ 7 \times 75 \text{ m}^2 &= \underline{525 \text{ m}^2} \end{aligned}$$

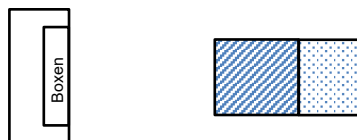
Einzelhaltung / Stallgebäude mit Einzelboxen für 12 Pferde



"angrenzend"



	Mindestfläche gem. TSchV (12 x 24 m ²)	288 m ²
	Mehrfläche als leicht reversible Fläche: +	144 m ²
	Gesamtfläche für Allwetterausläufe	<u>432 m²</u>

"abgesetzt"



	Mindestfläche gem. TSchV (12 x 36 m ²)	432 m ²
	Mehrfläche als leicht reversible Fläche: +	368 m ²
	Gesamtfläche für Allwetterausläufe	<u>800 m²</u>

Hinweis: Nur dort, wo ein unmittelbarer Anschluss aus zwingenden Gründen (z.B. starke Hangneigung) nicht realisierbar ist, darf der Allwetterauslauf abgesetzt vom Stall errichtet werden.

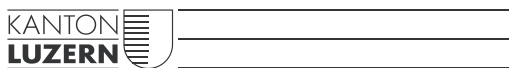
Flächen für Reitplätze, Longierzirkel, Führanlagen (Plätze zur Nutzung von Equiden)

Bei der Haltung von **mindestens 8 Pferden** dürfen Reitplätze und Longierzirkel erstellt werden. Diese dürfen total eine maximale Fläche von höchstens 800 m² umfassen. Sie dürfen nur geringfügige Terrainveränderungen zur Folge haben, weder überdacht noch umwandelt werden und müssen ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können. Sie können von mehreren Betrieben gemeinschaftlich genutzt werden und dürfen nur für die **Nutzung von Equiden**, d.h. der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde, verwendet werden. Bei Führanlagen ist eine Überdachung der Laufbahn zulässig. Bewilligungen für Reitplätze, Longierzirkel und Führanlagen werden mit einer Rückbauverfügung erteilt und gestützt auf Art. 44 Abs. 2 RPV im Grundbuch angemerkt.

Wichtiger Hinweis:

Der Bau von Neubauten und Plätzen für die Nutzung von Equiden ist den landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Gewerbegrenze (1.0 / 0.8 / 0.6 SAK) erreichen, vorbehalten.

Kontakt bei Fragen:



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
Postfach 3768
6002 Luzern
Tel. +41 41 228 51 83
www.rawi.lu.ch

Version Januar 2020